



Fortschreibung des Flächennutzungsplans der
Verbandsgemeinde Stromberg
zur Ausweisung eines Sondergebietes (SO) Erholung
in den Gemarkungen der Ortsgemeinde Schöneberg und der Stadt Stromberg
Begründung mit Umweltbericht



Kaub, den 27.09.2019

Träger der Bauleitplanung:
Verbandsgemeinde Stromberg
Bürgermeisterin Anke Denker
Warmstrother Grund 2
55442 Stromberg

Verfasser:

DIRK MELZER

Landschaftsarchitekt & Umweltingenieur

post Büro Kaub • Marktplatz 15 • 56349 Kaub

fon +49 (0)6774 9180402 funk +49 (0)171 3494033

mail mail@dirk-melzer.de web www.dirk-melzer.de

INHALT

- 1 Zielsetzung und bestehender Flächennutzungsplan
- 2 Bestandssituation und Landschaftsplanerisches Konzept
- 3 Planungsrelevante Vorgaben
 - 3.1. Regionaler Raumordnungsplan
 - 3.2 Biotopkartierung Rheinland-Pfalz
 - 3.3 Schutzgebiete/-objekte nach Naturschutzrecht
 - 3.4 Wasserrecht
 - 3.5 Denkmalschutz
 - 3.6 Ver- und Entsorgungsanlagen
- 4.1 Bestandsaufnahme, Wirkungsprognose und Kompensationsmaßnahmen
 - 4.1.1 Naturräumliche Gliederung, Geologie und Relief
 - 4.1.2 Boden
 - 4.1.3 Fläche
 - 4.1.4 Wasser
 - 4.1.5 Luft und Klima
 - 4.1.6 Tiere und Pflanzen / Artenschutzrechtliche Stellungnahme
 - 4.1.7 Schutzgebiete
 - 4.1.8 Landschaftsbild
 - 4.1.9 Mensch
 - 4.1.10 Kultur- und Sachgüter
- 4.2 Abwägung umweltschützender Belange
 - 4.2.1 Landespflegerische Zielvorstellungen
 - 4.2.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
- 4.3 Fazit
- 5 Sonstige Angaben
 - 5.1 Alternativenprüfung (Nullvariante)
 - 5.2 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und evtl. Probleme bei der Erstellung der Angaben
 - 5.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) gemäß § 4 c BauGB
- 6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- 7 Anhang

Plan 1:

Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Stromberg
zur Ausweisung eines Sondergebiets Erholung in den Gemarkungen der in der Ortsgemeinde
Schöneberg und der Stadt Stromberg (M 1 : 5.000)

Plan 2:

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Fachgutachten Artenschutz zur Änderung
des Abschlussbetriebsplans Quarzittagebau Marie-Luise in Schöneberg (M 1: 1.500)
Maßnahmenplan, schematische Darstellung

Plan 3:

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Fachgutachten Artenschutz zur Änderung
des Abschlussbetriebsplans Quarzittagebau Marie-Luise in Schöneberg (M 1: 1.500)
Bestand Biotoptypen Dezember 2018

1 Zielsetzung und bestehender Flächennutzungsplan

Die Verbandsgemeinde Stromberg beabsichtigt in der Gemarkung der Ortsgemeinde Schöneberg wie auch der Stadt Stromberg die Ausweisung eines „Sondergebietes (SO) Erholung“. Dabei handelt es sich um den ehemaligen Steinbruch Marie-Luise in der Gemarkung Schöneberg sowie den Betriebshof des Golfplatzes im Schindeldorf in der Gemarkung der Stadt Stromberg. Da nicht nur die sanfte Erholung, sondern auch die Berücksichtigung von landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen zur Steinbruchrenaturierung in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden sollen, wird das Sondergebiet Erholung von Maßnahmen für Natur und Landschaft überlagert. Es wird in einem nächsten Schritt erwogen für das Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Steinbruch wird gemäß des aktualisierten Abschlussbetriebsplans, der auf dem Landschaftspflegerischen Begleitplan des Landschaftsarchitekturbüros Melzer vom 20.12.2018 beruht, gegenwärtig mit Boden Z0 verfüllt. Die Verfüllung sieht die Freihaltung von Felswänden, die Schaffung von naturnahen Gewässern (Gräben und Teich) und die Herstellung eines Aussichtshügels bis zu einer Höhe von 420 m ü. NN vor.

Der aktuelle Flächennutzungsplan von Schöneberg stellt heute am Standort des Steinbruchs eine „Fläche für Abgrabung“ dar, der Flächenutzungsplan der Stadt Stromberg kennzeichnet im Bereich des Betriebshofs des Golfplatzes „Grünflächen“. Im Nordenwesten grenzt an den Steinbruch die Darstellung „Wald“ an (Gemarkungen Schöneberg und Stadt Stromberg). Im Süden schließen auf Schöneberger Gemarkung „landwirtschaftlich Flächen“ an. Entlang der Westseite der Einfahrt zum Steinbruch ist ebenfalls auf Schöneberger Gemarkung ein Streifen mit Maßnahmen für Natur und Landschaft dargestellt (Maßnahme nur Nr. 209 E).

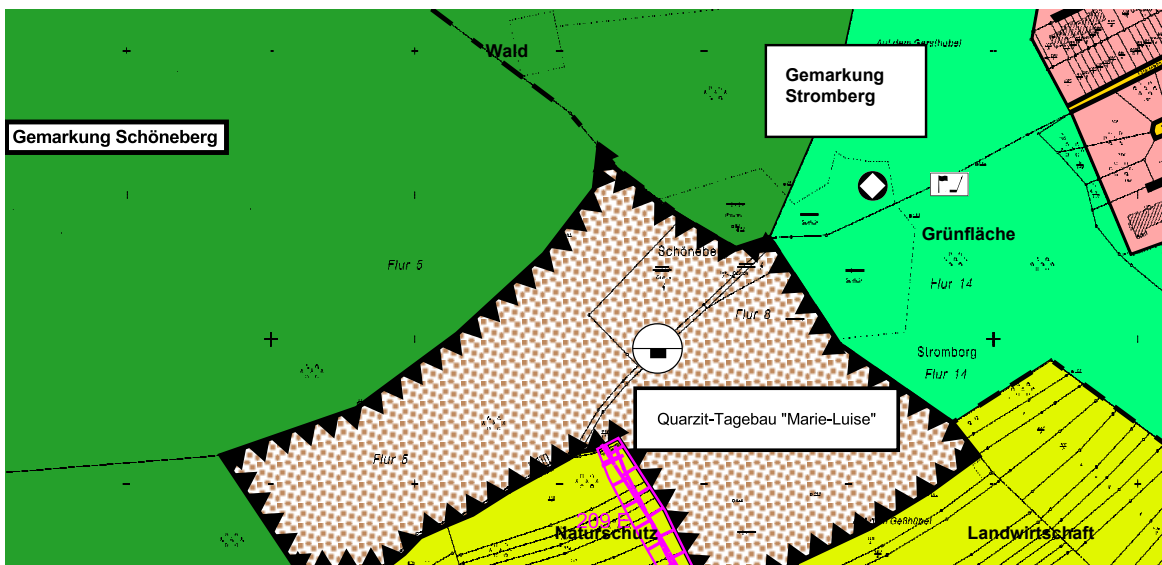


Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Stromberg

Da die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht mit der geplanten Entwicklung des Standorts zu einem Erholungsgebiet und Naturschutzflächen übereinstimmen, ist der Flächennutzungsplan in den betroffenen Änderungsbereichen fortzuschreiben. Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Stromberg hat daher am --.--.-- den Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung der Sonderbaufläche in der Ortsgemeinde Schöneberg und in der Stadt Stromberg gefasst.

Beim Übereinanderlegen des Katasters und des letzten aktuellen Aufrisses des Steinbruchs sowie des Abschlussbetriebsplans mit landespflegerischen Maßnahmen wurde deutlich, dass die Abbaufäche des Steinbruchs nördlich über den Änderungsbereich des Aufstellungsbeschlusses hinausragt. Dies betrifft insbesondere die geplante Wasserfläche an der Felswand und die Felswand, welche im wirksamen Flächennutzungsplan als „Wald“ dargestellt sind. Deswegen wird an dieser Stelle das geplante Sondergebiet Erholung mit der Wasserfläche nach Norden arrondiert. Um den naturfernen Waldrand nördliche des ehemaligen Steinbruchs (Eigentum Ortsgemeinde Schöneberg) naturnah gestalten zu können und Wegeverbindungen wieder herstellbar zu machen, wird hier ein Streifen von 20 m mit in das Erholungsgebiet aufgenommen. Die Einfahrt zum Steinbruch liegt heute im Bereich einer Westkurve auf der Parzelle 116/1, Flur 8, Gemarkung Schöneberg. Da auch hier in Zukunft die Einfahrt zum Erholungsgebiet hergestellt werden soll, wird dieser Abschnitt ebenso mit in die Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen (s. Plan 1)

Ein Planungserfordernis im Sinne des § 1 (3) BauGB ist gegeben um das Gebiet sowie die Erschließung gemäß den kommunalen Zielsetzungen zu ordnen. Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans und der Ansiedelung eines Sondergebietes Erholung soll eine naturnahe und landschaftsgerechte Freizeitnutzung ermöglicht werden.

Die Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 26.11.2018 bis einschließlich 02.01.2019. Die eingegangenen Anregungen wurden geprüft und in die Abwägung am --.--.-- eingestellt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ergab sich durch die eingegangenen Stellungnahmen kein weiterer Regelungsbedarf. Nach Beteiligung der Stadt Stromberg sowie der Ortsgemeinden wurde der Feststellungsbeschluss am --.--.-- gefasst.

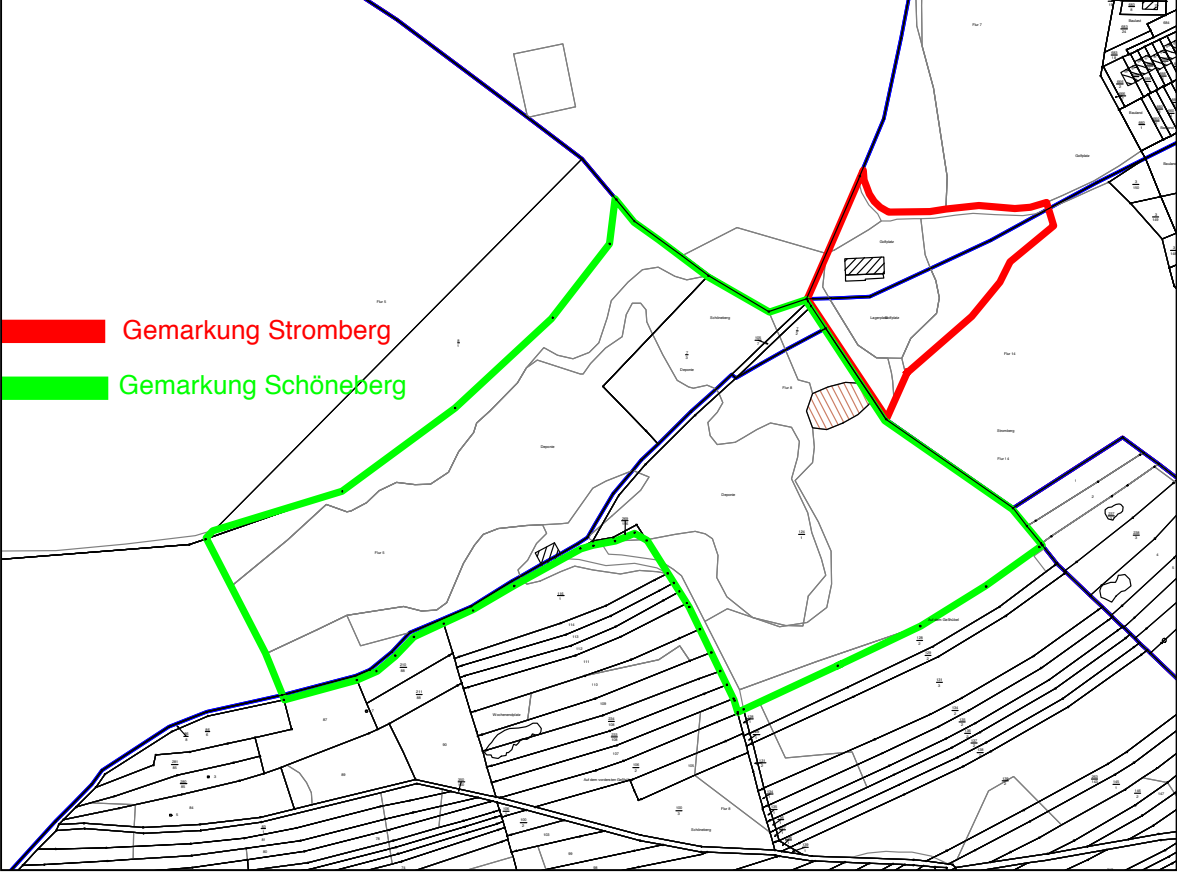


Abbildung 2: Abgrenzung der Änderungsbereiche aus dem Aufstellungsbeschluss

2 Bestandssituation und landschaftsplanerisches Konzept

Ende 2014 wurde der Quarzitabbau im Steinbruch Marie-Luise in der Soonwald-Gemeinde Schöneberg eingestellt. Seit dem 18. Jahrhundert baute man hier Quarzit ab, der dann für den Straßen- und Wegebau Verwendung fand. Zurück blieb eine 7,27 ha große Fläche, die sich aus Abbauwänden und Abbaugruben sowie einer Außenkipphalde für den Abraum zusammensetzt. Seit 2015 wird der ehemalige Steinbruch mit unbelastetem Erdaushub von einem privaten Betreiber, der BGS Baustoff Service GmbH aus Langenlonsheim, verfüllt. Im Jahr 2014 wurde ein erster Abschlussbetriebsplan von der BSG Baustoffservice GmbH beantragt und von der Ingenieurgesellschaft Prof. Dr.- Ing. Stoll & Partner aus Aachen erstellt. Der Plan sah vor, dass die ursprüngliche Topographie durch Einbau von Boden Klasse Z 0 / Z0 * annähernd wiederhergestellt wird. Die Außenkipphalde war in die Verfüllung nicht einbezogen. Mit der vollständigen Angleichung des Geländes würden zwangsläufig zwei der reizvollsten, landschaftlichen Elemente verloren gehen, nämlich die Felswand an der Abbruchkante und ein potentieller, großer Tümpel unmittelbar südlich vor diesem Geotop. Allerdings befinden sich in diesen Bereichen auch die größten Verfüllvolumina.

Aus diesem Grunde wurde das Landschaftsarchitekturbüro Melzer mit einem Ideenkonzept, einem Umsetzungskonzept und einem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Grundlage eines neuen Abschlussbetriebsplans beauftragt. Dieser Abschlussbetriebsplan erhielt mit dem Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 02.04.2019 seine „Betriebsplanzulassung“ und sieht folgende Maßnahmen vor:

1.

Einbeziehung der Außenkipphalde in den Verfüllbereich der Rekultivierung.

2.

Landschaftsgerechte Ausrundung aller Verfüllungen, dabei Herstellung einer maximalen Regel-Böschungsneigung von 1 : 2 (50 %) unter Berücksichtigung der Erdplanie für Wegeverbindungen (s. 9.). Im Anschluss an Bestandshöhen können auch Neigungen bis 3 : 4 (75 %) entstehen.

3.

Ausbildung eines Aussichtshügels (ovale Erhebung auf der Ostseite des ehemaligen Steinbruchs) mit Bodenaushub bis zu einer maximalen Höhe von 420 m ü. NN.

4.

Herstellung einer weitgehend ebenen Fläche im Westteil des Verfüllbereiches mit ca. 6.000 qm und einer Höhe von 420 m ü. NN.

5.

Ausbildung einer Einsenkung und eines „Talbereichs“ vor der Felswand und damit Freihaltung des zu Tage tretenden Felsens. Herstellung einer Einmuldung bis zu einer Tiefe von maximal 400 m ü. NN zwischen der ebenen Fläche im Westen und der ovalen Erhebung im Osten.

6.

Herstellung einer Absturzsicherung an der Oberkante des Felsens.

7.

Herstellung eines Teiches (s. Plan 1 „Wasserfläche“ und Plan 2), der sowohl dem Naturschutz, als auch der Golfplatzbewässerung im benachbarten Schindeldorf dienen kann, Größe ca. 2.000 qm (ohne naturnahen Einlaufbereich), max. Wasserspiegel bei 405 m ü. NN, maximale Tiefe des Teiches bei ca. 5,00 m. Sicherung der Zugänglichkeit an der Basis des Felsen durch den Teich und seinen naturnahem Einlaufbereich.

8.

Herstellung von Entwässerungsgräben, die aus höher gelegenen Einzugsbereichen bis zu einer Höhe von 415 m ü. NN das gesamte Oberflächenwasser im Plangebiet aufnehmen und dem Teich vor der Felswand zuführen.

9.

Modifizierung der wiederherzustellenden Wegeverbindungen in Form von Erdplanie:

- a) Ausbildung eines Weges entlang der Südkante der ebenen Fläche, Anbindung des Weges an den zukünftigen Panoramaweg entlang der Nordgrenze des Steinbruchs;
- b) Wiederherstellung der Wegeanbindung nach Schöneberg an der Nordgrenze und an der Südgrenze;
- c) Verknüpfung der Wege a) und b) am neuen Teich;
- d) Führung des Weges entlang des Teichufers und in einer Haarnadelkehre zum Schindeldorf;
- e) Verbindung der Wege mit dem ausgewiesenen Wanderwegenetz („Schöner-Berg-Weg“, „Hildegard-von-Bingen-Weg“).

10.

Überplanung des Gesamtgeländes mit Landespflegerischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Landschaftserlebens und der Erholung;

- a) Auswertung des Artenschutzrechtlichen Fachgutachtens;
- b) Definition von landespflegerischen Permanent- und Interimsmaßnahmen bezüglich definierter Arten und Lebensräume;
- c) Formulierung von Maßnahmen, die ins Planungsrecht übernommen werden können;
- d) Herstellung einer überwiegend offenen Landschaft;
- e) Schutz der besonderen, vorhandenen Landschaftselemente wie etwa alter Bäume am Südrand des Steinbruchs.

11.

Berücksichtigung einer möglichen gastronomischen Einrichtung in der unmittelbaren Nachbarschaft des Aussichtshügels und des renaturierten Steinbruchs: Da das benachbarte Schindeldorf und seine Golfanlage bereits über Infrastrukturanschlüsse, wie Wasser, Abwasser und ein südexponiertes Plateau verfügen, wird erwogen, auf dem Betriebshofgelände eine gastronomische Einrichtung zu ermöglichen. Da dieses Gelände zur Stadt Stromberg gehört, ist auch dieser Bereich im Flächennutzungsplan anzupassen.

12.

Die verkehrliche Erschließung soll auch in Zukunft weiterhin aus Süden über den bestehenden Wirtschaftsweg zum Steinbruch erfolgen: Durchfahr-Möglichkeiten Richtung Schindeldorf und Stromberg werden nicht hergestellt.

Mit dem neuen Abschlussbetriebsplan von 2019 kann nun die Verfüllung, wie oben beschrieben, bis voraussichtlich 2021/22 vollendet werden. Nach dem Abschluss wird der Steinbruch aus dem Bergrecht entlassen und die Planungshoheit für das Gelände liegt dann wieder vollständig in der Hand der Ortsgemeinde Schöneberg. Die Verbandsgemeinde will nun als nächsten Schritt den Flächennutzungsplan der Ortsgemeinde Schöneberg und der Stadt Stromberg anpassen. Die Ortsgemeinde Schöneberg und die Stadt Stromberg beabsichtigen dann im Planungsrecht durch die Aufstellung eines Bebauungsplans die ovale Erhebung in der Westhälfte auf 440 m ü. NN zu erhöhen und Freizeitnutzungen im ergänzend modellierten Gelände zu realisieren. Diese Nutzungen des sanften Tourismus dürfen allerdings die landespflegerischen Maßnahme des Abschlussbetriebsplans nicht außer Kraft setzen, sondern müssen diese integrieren. Dies ist in der zukünftigen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Deshalb wird bereits in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans das „Sondergebiet (SO) Erholung mit „ Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überlagert dargestellt.



Abbildung 2 und 3 :Verfüllstand Marie-Luise August 2019: Blick Richtung Westen



Abbildung 4: Verfüllstand Marie-Luise Juli 2019: Blick Richtung Süden

3 Planungsrelevante Vorgaben

3.1. Regionaler Raumordnungsplan

Die Ortsgemeinde Schöneberg und die Stadt Stromberg gehören zur Verbandsgemeinde Stromberg (Kreis Bad Kreuznach) in der Region Rheinhessen-Nahe. Die Bevölkerungszahl von Schöneberg lag am 31.12.2018 bei 625 Einwohnern, die der Stadt Stromberg bei 3.303. Beide Orte gehören zum Mittelbereich Bad Kreuznach. Der Raumordnungsplan stuft Schöneberg mit dem „Schwerpunkt Eigenentwicklung“ ein. Stromberg wird dem „verdichteten Bereich mit disperser Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur“ zugeordnet. Die Stadt wird als Grundzentrum mit den Schwerpunkten „Wohnen und Gewerbe bewertet“. Zur Folgenutzung von Rohstoffabbaugebieten gibt der Raumordnungsplan folgende Hinweise:

„Mit dem Rohstoffabbau ist zwangsläufig immer eine zumindest zeitweise Umwandlung der Kulturlandschaft verbunden. Für die Raumverträglichkeit bzw. die Nachhaltigkeit und die Akzeptanz des Rohstoffabbaus sind Folgenutzungen, unter Berücksichtigung zeitnaher oder mit dem Abbau parallel zuführbarer Nutzungen von Teilflächen, ein wichtiges Thema. Hier gibt es grundsätzlich ein breites Spektrum von möglichen Folgenutzungen. Sie sollen in lokale und regionale Entwicklungsvorstellungen eingebunden werden. Auf der Grundlage qualifizierter Konzeptionen können Folgenutzungen Entwicklungsimpulse geben. Eine Verbesserung der Akzeptanz dieser Konzeptionen lässt sich durch Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erzielen. Konkrete Festlegungen für Folgenutzungen werden im Regionalplan nicht getroffen. Die möglichen Folgenutzungen können im konkreten Fall zu gegebener Zeit mit den Kommunen, den fachlich berührten Stellen und auch den Bürgerinnen und Bürgern gemeinsam erarbeitet werden.“

Für die Stadt Stromberg führt der Regionale Raumordnungsplan zudem aus, dass für den Bereich Schindeldorf (Luftkurort) die Voraussetzungen für die Kurerholung sowie für Wellness- und Gesundheitstourismus als wachsende Zweige des Tourismus nachhaltig gesichert werden sollen.

Damit entspricht die geplante Änderung den Zielvorgaben des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, ob es sich bei dem Sondergebiet um eine „raumbedeutsame Anlage“ handeln wird. Diese Beurteilung ist erst möglich, wenn das Gebiet aus dem Bergrecht entlassen wird und auf Grundlage des zukünftigen Nutzungskonzeptes ein möglicher Bebauungsplan aufgestellt wird.

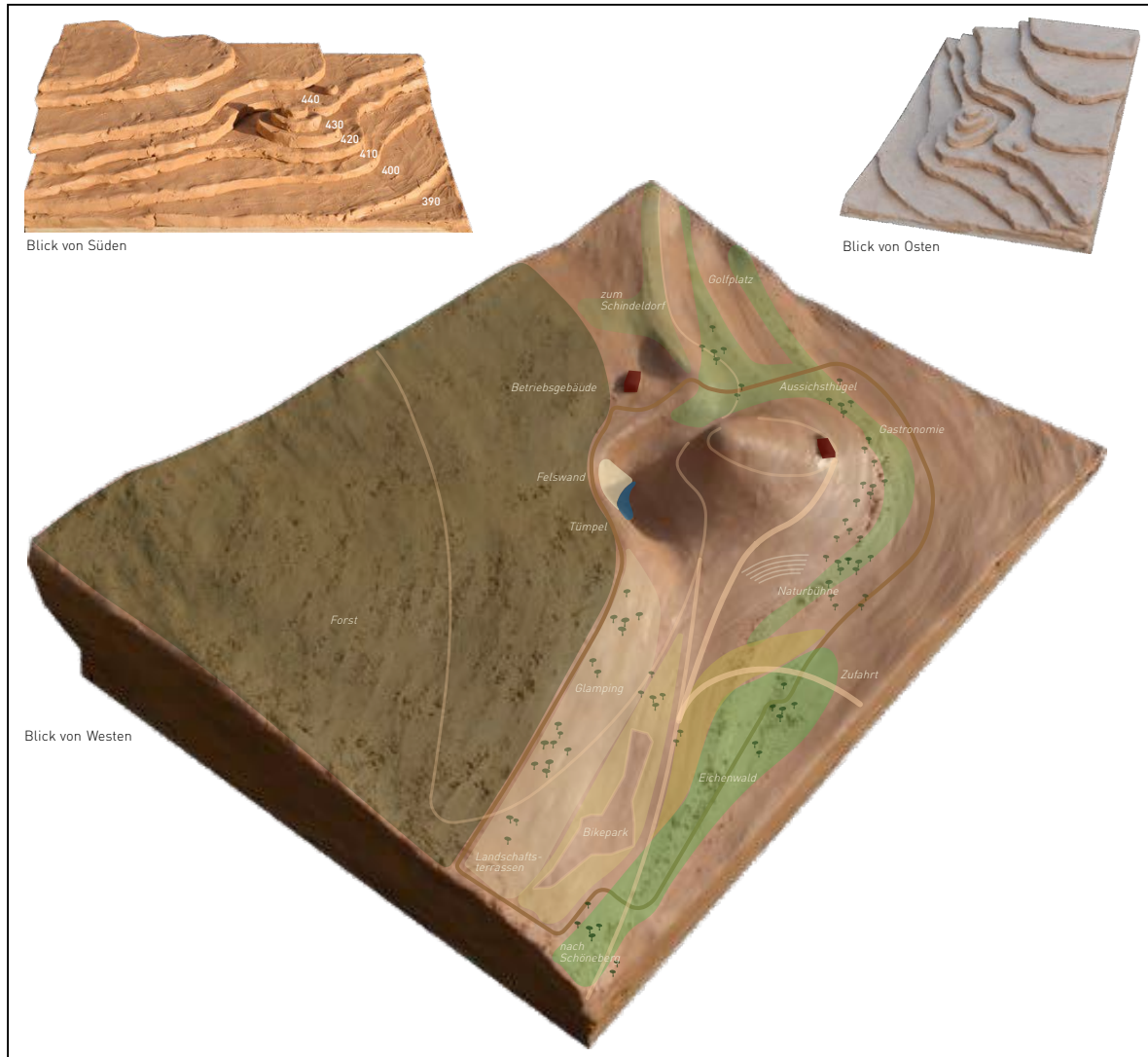


Abbildung 5: Zwischenstand der Vorplanung „Schöner Berg“ aus dem „Ideenkonzept zur zukünftigen Nutzung und Gestaltung des ehemaligen Steinbruchs Marei-Luise in Schöneberg“. Es wird derzeit erwogen, den Standort des Betriebsgebäudes der Golfanlage für eine zukünftige Gastronomie zu nutzen. Eine Gastronomie an der Südflanke der ovalen Erhebung ist nicht mehr beabsichtigt.

3.2 Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Innerhalb des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans sind keine Biotope durch die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst.



Abbildung 6: Ausschnitt Biotopkartierung Rheinland-Pfalz zwischen Schöneberg im Südwesten und dem Schindeldorf (Stromberg) im Nordosten.

3.3 Schutzgebiete/-objekte nach Naturschutzrecht

Der Änderungsbereich befindet sich nicht in einem FFH-Gebiet oder in einem Schutzgebiet gemäß der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union. Die Fortschreibung liegt allerdings innerhalb der Grenzen des Naturparks Soonwald-Nahe und des Landschaftsschutzgebietes Soonwald.

Schutzzweck nach § 3 der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet Soonwald ist

- „1. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes des Soon- und Lützel-Soonwaldes,
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes,
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereiches des Tagebaus.“

Schutzzweck des **Naturparks Soonwald-Nahe** ist

1. seine landschaftliche Eigenart und Schönheit mit ausgedehnten Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, artenreichen Biotopen zu bewahren und zu bereichern,
2. die Leistungsfähigkeit seines Naturhaushalts einschließlich des pflanzlichen und tierischen Artenreichtums als wesentlicher Voraussetzung hierfür zu sichern oder wiederherzustellen,
3. ihn für die naturschonende Erholung größerer Bevölkerungsteile und einen landschaftsgerechten Fremdenverkehr zu entwickeln,
4. zur nachhaltigen Regionalentwicklung beizutragen,
5. bei der Einführung dauerhaft umweltgerechter Landnutzungen mitzuwirken.

Längerfristiges Ziel ist ein landschaftsgerecht entwickeltes und dauerhaft gesichertes Gebiet, das herausragenden ökologischen Wert besitzt und in dem in vorbildhafter und ausgewogener Weise Naturschutz, nachhaltige Nutzung, Erholung und Gesundheitsförderung praktiziert werden.

Betrachtet man die den Schutzzwecke des Naturparks und des Landschaftsschutzgebietes, so wird deutlich, dass die Umsetzung der Landespflegerischen Maßnahmen des Naturschutzes und der naturnahen Erholung im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung und deren später mögliche Festsetzung in einem Bebauungsplan voll und ganz diesen Schutzzwecken entsprechen.

3.4 Wasserrecht

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt außerhalb der Wasserschutzgebiete der Verbandsgemeinde Stromberg.

3.5 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich befinden sich keine bekannten Bodendenkmäler. An der Zufahrt zum Steinbruch und in der weiteren Gemarkung von Schöneberg befinden sich einige steinerne Feldkreuze, die als Zeugnisse der Landesgeschichte bedeutsam sind. Denkmalfunde müssen gemäß §17 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Verwaltung gemeldet werden.

3.6 Ver- und Entsorgungsanlagen

Das zukünftige Sondergebiet soll, wie bereits oben erwähnt, über den Ortsteil Schindeldorf an Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden. Die betrifft u. a. Wasser, Abwasser und die Telekommunikation. Bereits im aktuellen Abschlussbetriebsplan des Steinbruchs Marie-Luise ist die Führung des Oberflächenwassers geplant (s. Kap. 4.1.4 Wasser).

4 Umweltauswirkungen

4.1 Bestandsaufnahme, Wirkungsprognose und Kompensationsmaßnahmen

4.1.1 Naturräumliche Gliederung, Geologie und Relief

Bestand:

Der Steinbruch Marie Luise befindet sich unmittelbar am nördlichen Rand der Soonwaldvorstufe (Naturräumliche Einheit 195) im Übergang zum eigentlichen Soonwald (Naturräumliche Einheit 228). Die Soonwaldvorstufe um die Ortslage Schöneberg bewegt sich in einem Höhenspektrum von 365 m ü. NN (Straßenniveau Kirche in Schöneberg) bis zu 426 m ü. NN (höchster Nordrandpunkt des Steinbruchs). Das Betriebsgebäude des Golfplatzes liegt auf einer Höhe von ca. 419 m ü. NN. Der weiter nördlich und nordwestlich anschließende Soonwald erreicht an der Verbindungsstraße zwischen Schöneberg und dem Forsthaus Neupfalz eine Höhe von bis zu 450 m, teilweise werden im Soonwald aber auch Höhen über 500 m ü. NN erreicht.

Wirkungsprognose:

Unter Berücksichtigung der oben genannten Höhen des natürlichen Geländes ist die geringfügige zusätzliche Auffüllung mit der ovalen Erhebung im Osten auf 420 m ü. NN und der ebenen Fläche im Westen mit ebenfalls 420 m ü. NN gut vertretbar. Die ebene Fläche wurde unter Berücksichtigung der zukünftigen Nutzung als Sondergebiet Erholung geplant. Sie befindet sich noch unter der maximalen Anschlusshöhe von ca. 426 m ü. NN an der Nordkante des Steinbruchs. Selbst die im Planungsrecht beabsichtigte Erhöhung der ovalen Erhebung im Osten zu einem Aussichtshügel auf 440 m ü. NN fliegt vollständig im Rahmen der üblichen Höhen des nördlich anschließenden Soonwalds. Hiefür schafft die Änderung des Flächennutzungsplans die Voraussetzung. Die geplanten Geländeneigungen im genehmigten Abschlussbetriebsplan sind nicht nur bautechnisch, sondern auch landschaftlich vertretbar. Die Erhaltung des geologischen Fensters an der Quarzit-Felswand (Fels „klein“ und Fels „groß“) schafft einen Blick in die Kulturgeschichte der Landschaft und ermöglicht einen potentiellen Felsbiotop.

Kompensationsmaßnahmen:

Folgende Maßnahmen sind im genehmigten Abschlussbetriebsplan zu berücksichtigen:

- Erhalt des geologischen Fenster an der Quarzit-Felswand;
- Langgezogene Ausrundung der Kanten (Böschungsfüße und Böschungskronen) sowie Kuppen zur Vermeidung eines technischen Erscheinungsbilds und der Herstellung eines landschaftsgerechten, natürlich wirkenden Profils;
- Begrenzung der maximalen Regelböschungsneigung auf 1 : 2 (50 %), im Anschluss an den Bestand bis 3 : 4 (75%).

Aufgrund dieser verpflichtend umzusetzenden, landespflegerischen Maßnahmen wird in der Änderung des Flächennutzungsplans das „Sondergebiet (SO) Erholung“ von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überlagert.

4.1.2 Boden

Bestand:

Auf Grundlage des genehmigten Abschlussbetriebsplans von 2019 werden die Gelände- und Bodenoberflächen unter Einbeziehung der ehemaligen Außenkipphalde durch die Auffüllung mit Boden der Klasse Z 0 / Z0 * neu hergestellt. Die Auffüllung erfolgt gemäß dem Maßnahmenplan zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan 2) und stellt die Geländeform nach der Entlassung aus dem Bergrecht dar. Die flache Kuppe der ovalen, östlichen Erhebung mit 420 m ü NN soll nur temporär fertiggestellt werden, da beabsichtigt ist, diese im Planungsrecht auf ca. 440 m zu überhöhen.

Wirkungsprognose:

Die Verfüllung des ehemaligen Steinbruchs mit Boden bietet nicht nur die Möglichkeit, die Geländeform zu gestalten, sondern erfordert einen fachtechnisch standsicheren und tragfähigen Einbau des Materials für zukünftige Nutzungen. Bezüglich der technischen Komponenten wird auf die Vorgaben des Büros verwiesen. Unter landespflegerischen Gesichtspunkten besteht die Möglichkeit, das angelieferte Material entsprechend der zukünftigen Gestaltung und Nutzung einzubauen. Dies bedeutet, dass das Material, insbesondere bei der Herstellung der Endgestalt und beim Einbau **der letzten 30 - 50 cm** nach Nährstoffgehalt (humoser Oberboden oder nährstoffarmes Material), Wasserdurchlässigkeit (sandig bis tonig) und Korngrößenverteilung (Sand, Kies, Schotter oder Fels) eingebaut werden soll.

Kompensationsmaßnahmen:

Die bodenkundliche, landespflegerische Maßnahmenplanung markiert (s. Plan 2), in welchen Bereichen welche Böden in der Endgestaltung eingebaut werden sollen:

- Toniges Material im Teich vor der Felswand, den Gräben und in den Himmelsteichen an den Südböschungen;
- Nährstoffarmes Material an den besonnten Pflanzenstandorten der Südböschungen, hier auch steiniges, grusiges, kiesiges Material in Steinriegeln ablegen;
- Nährstoffhaltiger Oberboden (Böden mittlerer Standorte) auf der ebenen Fläche im Westteil;
- Felsblöcke als Sitzgelegenheit entlang von Wegen,
- Gemischtes, aber standsicheres Material zur Herstellung der flachen Kuppe der ovalen Erhebung, (Die abschließende Oberflächengestaltung des „Schönen Bergs“ erfolgt erst im Planungsrecht.)

Mit der Herstellung der Gräben sollen Erosionen vermieden werden. Zudem ist besonders darauf zu achten, dass die Traufflächen von Bestandsbäumen, insbesondere an der Südgrenze, nicht überfüllt werden. Die Auffüllungsgrenze ist im Plan 2 dargestellt. Aufgrund der Bedeutung der o. g. Vorgaben wird der Maßnahmenplan nachrichtlich in diesen Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans übernommen.



Abbildung 7: Angeliefertes, unterschiedliches Bodenmaterial im ehemaligen Steinbruch Marie-Luise.

4.1.3 Fläche

Bestand:

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans beansprucht eine Fläche von ca. 10,00 ha. Durch den ehemaligen Abbau von Quarzit und die aktuelle Verfüllung des zu rekultivierenden Steinbruchs ist dieser über Jahrzehnte anderen, landschaftsgerechten Nutzungen entzogen. Auch Wegeverbindung zwischen Schöneberg und dem Schindeldorf wurden gekappt.

Wirkungsprognose:

Mit der Renaturierung und möglichen Nutzung als Sondergebiet Erholung wird die Fläche des Steinbruchs, der einer öffentlichen Nutzung entzogen war, wieder begehbar und erlebbar. Auch wird er als Standort und Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere deutlich aufgewertet. Zudem besteht die Möglichkeit, eine extensiv genutzte Kulturlandschaft aus Wiesen, Weiden und Streuobstbeständen herzustellen. Auch ist bereits geplant, die getrennten Wegeabschnitte wieder zu verbinden und neue Wegeschleifen zum Landschaftserleben herzustellen. Die benachbarten Flächen im Schindeldorf werden in Zukunft nicht mehr durch Emissionen beim Abbau und der Verfüllung beeinträchtigt.

Kompensationsbetrachtung:

Die Änderung des Flächennutzungsplans macht deutlich, dass die für den Bergbau als Abbaugelände genutzte Fläche in Zukunft wieder als Sondergebiet Erholung für die Öffentlichkeit nutzbar und erlebbar wird. Zudem werden getrennte Landschaftsabschnitte durch die Wiederherstellung von ehemaligen und den Neubau von Wegeverbindungen wieder miteinander verknüpft. Die Emissionen beim Quarzabbau und der Verfüllung mit Erdaushub werden eingestellt. Gemäß Plan 2 werden landespflegerische Maßnahmen nicht nur den betrachteten Standort, sondern auch seine Nachbarschaft auf. Deswegen wird in der Flächennutzungsplanänderung das Sondergebiet Erholung von Maßnahmen für Natur und Landschaft überlagert.

4.1.4 Wasser

Bestand:

Oberflächenwasser und Schichtwasser aus dem nördlich angrenzenden Soonwald fließt in die Fläche des ehemaligen Steinbruchs. Dieses Wasser hat zu einem Böschungsbruch an der Nordwestgrenze geführt und temporäre Tümpel im Abbaugelände gespeist. Vor der großen Felswand ist derzeit schon eine Vertiefung vorgesehen, in der sich das Oberflächenwasser sammeln kann. Hier soll gemäß Maßnahmenplan ein naturnaher Teich entstehen, der auch Wasser zur Bewässerung des Golfplatzes bereitstellt. Im Rahmen der aktuellen Verfüllung hat der Betreiber bereits einen breiten Graben hergestellt, welcher jetzt das Oberflächenwasser der Erddeponie zum zukünftigen Teich abführt (s. Abbildung 4).

Das Plangebiet liegt außerhalb der Wasserschutzgebiete der Verbandsgemeinde Stromberg.

Wirkungsprognose:

Mit der Herstellung des Grabensystems auf der Höhenlinie +/- 415 m ü. NN soll möglichst viel Oberflächenwasser in den neuen Teich vor der Felswand geführt werden. Der Teich hat mehrere Funktionen:

1.

Er verhindert die Begehbarkeit des Felswandfußes und verhindert damit, dass Besucher durch Stein-
schlag gefährdet werden.

2.

Durch seinen südlich vorgelagerten Einlaufgraben soll eine Verlandungszone und ein Wasserrückhalt
geschaffen werden, der auch in Trockenphasen möglichst lange benetzt ist und das Wasser prioritär
erhält, bevor es in Überläufen dem eigentlichen Teich zugeführt wird.

3.

Der Teich soll als Brauchwasserreservoir zur Bewässerungen des Golfplatzes dienen.

4.

Beim Übersteigen eines definierten Wasserspiegels muss das Wasser automatisch gesteuert in einen
Entlastungsteich auf dem Golfplatz gepumpt und von dort einem angeschlossenen Vorfluter zugeführt
werden.

5.

Mit der Überfüllung der Außenkipphalde ist der dort vorhandene Tümpel zugeschüttet worden. Der in
den Punkten 1 bis 4 beschriebene Teich, die weiterhin herzustellenden Himmelsteiche an der Südbö-
schung und die Gräben dienen als Ausgleichsmaßnahme.

Kompensationsmaßnahmen:

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens zum Abschlussbetriebsplan wurde festgelegt, in welcher Art und Weise während der Verfüllphase temporäre Ausgleichslebensräume für Amphibien, Insekten und Vögel geschaffen werden können (s. Kapitel 4.1.6).

Die Gräben, der Bewässerungsteich an der großen Felswand und die Himmelsteiche sollen mit tonigem Material hergestellt werden, welches bei der Anlieferung getrennt gelagert und bei der abschließenden Modellierung eingebaut wird. Die Böschungen sind flach zu gestalten, möglichst nicht steiler als als 1 : 2. Alle Gewässer erhalten Initialansaat mit standortgerechten, heimischen, autochtonen Pflanzen wechselfeuchter Uferzonen.

Der Teich vor der Felswand wird aufgrund seiner Flächengröße und seiner Bedeutung für den landespflegerischen Ausgleich mit in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufgenommen.

4.1.5 Luft und Klima

Bestand:

Wie das Oberflächenwasser fließen Kalt- und Frischluft aus dem Soonwald, der Geländeneigung folgend, Richtung Süden in den Änderungsbereich und von dort in die südlich anschließende Feldflur.

Wirkungsprognose:

Im Bereich des zukünftigen Teichs vor der Felswand kann sich ein Kaltluftsee bilden. Dies ist aber unerheblich, da der Bereich nicht zur Frischluft-Versorgung von Siedlungsbereichen dient und dort, auch unter Planungsrecht, keine Gebäude gebaut werden sollen. Mit dem Ende der Verfüllung unter Bergrecht entsteht ein emissionsarmer Standort. Die Entwicklung in der verbindlichen Bauleitplanung lassen sich noch nicht genau erfassen, mit der Zielrichtung der Schaffung eines „Sondergebietes Erholung“ in der Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Stromberg werden aber voraussichtlich auch in dieser Folge keine erheblichen Emissionen entstehen.

Kompensationsmaßnahmen:

Die Begrünung der offenen Bodenflächen im ehemaligen Steinbruch trägt zur verbesserten Klimahygiene des Lokalklimas bei, indem Winderosion und Staubentwicklung unterbunden werden. Mit der Freihaltung der Felswand bleibt ein besonnter Sonderstandort für die heimische Fauna und Flora erhalten. Mit der Nordböschung des „Schönen Bergs“ entsteht ein beschatteter Bereich, der zur mikroklimatischen Vielfalt beiträgt.

4.1.6 Biotop, Pflanzen und Tiere / Artenschutzrechtliche Untersuchungen

Bestand:

Der Bestand an Biotopen vor der Verfüllung der Außenkipphalde bis Februar 2019 ist schematisch in Plan 3 dargestellt. Im Verfüllbereich des ehemaligen Steinbruchs überwiegen Rohbodenflächen. Zu den Rändern, finden sich Vorwaldflächen, die mit Ruderalfluren durchsetzt sind. In der Außenkipphalde lag noch ein flacher, etwas 50 qm großer Tümpel, dessen biotisches Potential im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht wurde. Am Südrand kommen Stieleichenbestände vor, teilweise mit stattlichen, tief beasteten, älteren Eichen. Diese Bestände und Exemplare wurden speziell auskartiert. An der Nordgrenze schließen überwiegend standortfremde Nadelforste aus Fichten und Douglasien an, im Süden grenzen hauptsächlich Weideflächen für Pferde oder verwildertes Gartenland an das ehemalige Abbaugelände. Infolge des Abbaus befindet sich an der Nordgrenze eine Quarzit-Abbauwand, welche sich in eine kleine (westlich) und eine größere (östlich) aufteilt. Diese zeigen bisher keine Felstrockenrasen, sind aber wertvoll für thermophile Tierarten.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Untersuchung wurden der Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*), der Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) und die Erdkröte (*Bufo bufo*) im Tümpel der Außenkipphalde erfasst. Auch war hier ein Vorkommen der Haselmaus möglich, die potentiell in einer Gesteinsschüttung unmittelbar südlich des Tümpels überwintern konnte. Zudem wurde die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) erfasst. Bei den Vögeln wurden ubiquitäre Allerweltsarten kartiert. In einer Pappel der Außenkipphalde wurde zwei Spechthöhlen festgestellt. Streng geschützte Arten der Insekten- oder Weichtierfauna wurden nicht gefunden.

Wirkungsprognose:

Vor der Verfüllung der Außenkipphalde wurden die Spechthöhlen auf Freiheit geprüft und anschließend die vorhandenen Verbuschungen und Vorwaldstadien gerodet sowie die Ruderalfluren und der Tümpel entfernt. Die dichten Gehölzbestände entsprachen nicht dem Entwicklungsziel des aktuellen Abschlussbetriebsplans und des Landespflegerischen Planungsbeitrags. Dieser möchte hier eine besonnte, krautige und mit Steinriegeln durchzogene Offenlandschaft sehen. Mit dem aktuellen Abschlussbetriebsplan kann die Quarzitabbauwand erhalten werden und vor dieser Wand können Ausgleichsgewässer für den entfernten Tümpel in der Außenkipphalde hergestellt werden. Als weitere Feuchtbiotop sind Himmelsteiche und Gräben vorgesehen, die mit standortgerechten Ufermischungen eingesät werden. In der verfüllten Fläche ist eine Offenlandschaft aus Wiesen bzw. Weiden mit Einzelbäumen und Solitärsträuchern geplant, die eine landschaftliche Erholung als Nachnutzung ermöglicht. Als überwiegend südexponierte Fläche stellt der ehemalige Steinbruch ein sehr gutes, potentielles Habitat für xerotherme Pflanzen und thermophile Tierarten des Offenlands dar. Diese Arten sollen durch die Einsaat von autochthonem Saatgut („Magerrasen/Blumenwiese“) und die Anpflanzung von autochthonen Baumarten gefördert werden. Die Maßnahmenplanung zum Abschlussbetriebsplan legt zudem Wert auf die Erhaltung der Eichenbestände entlang der Südgrenze.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Vom Büro BFL wurden als planerisches Ergebnis des artenschutzrechtlichen Gutachtens die nachfolgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgelegt:

V 1: Zeitliche Beschränkung von Rodung: Die Baufeldfreimachung erfolgt im Winterhalbjahr, d. h. Rodungen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 und 2 im Hinblick auf Brutvögel und Haselmaus sind somit ausgeschlossen.

V 1 b: Rodungsvorgang: Abräumen des Rodungsmaterials, jedoch Belassen aller Sonderstrukturen (hier: Steinschüttung) und Baumstubben (potenzielle Überwinterungsbereiche der Haselmaus) auf der Fläche, diese werden erst in den Monaten September/Oktober 2019 entfernt .

V 2: Flächendeckende Verfüllung des Eingriffsbereiches erst nach der Brutperiode 2019: Nach der Rodung (01.01.-28.02.2019) verbleibt die Fläche zunächst für die Dauer der Brutzeit 2019 ohne weitere Eingriffe. Die Verfüllung der Fläche beginnt ab 1. Oktober 2019. Bis zum Beginn der neuen Brutperiode (1. März 2020) muss die Fläche mit Verfüllmaterial abgedeckt sein, um Brutansiedlungen von Vögeln vorzubeugen.“

Kompensationsmaßnahmen:

Die weiteren Kompensationsmaßnahmen für Arten und Biotope teilen sich in temporäre Maßnahmen sowie dauerhaft Maßnahmen auf und sind in Plan 2 dargestellt:

Dauerhafte Maßnahmen

Erhalt von Solitärbäumen und Waldbeständen:

Entlang der Südgrenze des Steinbruchgeländes befinden sich überwiegend Eichenwald-Bestände und Eichen-Solitärbäume, die nicht nur als Biotope und Habitate, sondern auch als Elemente des Landschaftsbilds für die zukünftige Erholungslandschaft erhalten bleiben sollen. Die Bestände und Solitärbäume wurde im Rahmen einer örtlichen Begehung auskartiert und im Bestands- sowie Maßnahmenplan festgehalten.

Erhalt des Geotops und xerothermen Standorts Quarzit-Felswand:

Die Quarzitfelswand an der Nordgrenze des Abbaugbietes, die sich in ein kleines und ein großes Element aufteilt, soll nicht nur als abiotisches Zeugnis der Kulturgeschichte des örtlichen Bergbaus und Geotop, sondern auch als xerothermer Sonderstandort erhalten werden. (Auf der Krone ist eine Absturzsicherung erforderlich.)



Abbildung 8: Quarzitzfelsenwand und Vorbereich des zukünftigen Wasserreservoirs

Herstellung von Magerwiesen mit Solitärbäumen und -sträuchern:

Schon bereits im landespflegerischen Planungsbeitrag von 1995 des Büro Dr. Heybrock sollen im Bereich der Außenkipphalde offene Sukzessionsflächen zum Zwecke des Artenschutzes entstehen. Diese Bereiche sollten von flächenhafter Verbuschung freigehalten werden. Dem ursprünglichen Ziel folgend, wird im aktuellen Abschlussbetriebsplan vorgesehen, die überhöhten Flächen der Außenkipphalde und den Südhang im Westen nach diesem Vorbild zu gestalten. Es ist eine Magerweise mit autochtonem Saatgut (z. B. Rieger-Hoffmann Produktionsraum 09 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“, Saatgutmischung 05, Magerrasen, 50% Kräuter und 50 % Gräser) einzusäen. Die Flächen sind durch extensive Beweidung oder extensive Mahd zu pflegen. Die Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt. Ziel ist die Herstellung eines arten- und blütenreichen Offenlands aus Steinriegeln und Gesteinsschüttungen zur Entwicklung optimaler Habitats für Insekten, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger. Freizeitnutzungen, dies diesem Ziel nicht widersprechen, sind ausdrücklich zugelassen.

Die Flächen sind locker mit Solitärbäumen und -sträuchern zu bepflanzen. Pro 150 qm ist mindestens 1 Hochstamm oder Solitärstrauch aus der nachfolgenden Liste zu wählen. Die Hochstämme müssen mindestens zweimal verschult sein und einen Stammumfang von mindestens 14 cm besitzen. Die Solitärsträucher müssen mindestens 2,00 m hoch sein. Alle Gehölze sind in der Anwuchsphase vor Verbiss zu schützen, mit einer Anbindung und einem Verdunstungsschutz zu versehen. Das Niederschlagsdefizit ist in der Anwuchsphase durch Wässern auszugleichen.

Die Gehölzarten, mit Ausnahme der Obstbäume, sind entlehnt aus der Pflanzengesellschaft der im Hunsrück typischen Eichen-Birkenwälder und zusätzlich ausgewählt bezüglich der Trockenheits- und Wärmeverträglichkeit in Anbetracht des stattfindenden Klimawandels.

Regionaltypische Hochstamm-Obstsorten

und:

<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel (Hochstamm)
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne (Hochstamm)
<i>Acer monspessulanum</i>	Felsenahorn (Hochstamm)
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldkiefer (Hochstamm)
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche (Hochstamm)
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche (Hochstamm)
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere (Hochstamm)
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere (Hochstamm)
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche (Hochstamm)
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche (Hochstamm)
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke (Hochstamm)
<i>Juglans regia</i>	Walnuss (Hochstamm)
<i>Castanea sativa</i>	Marone (Hochstamm)
<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenbirne (Strauch)
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe (Strauch)
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose (Strauch)
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball (Strauch)
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartreigel (Strauch)
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder (Strauch)
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß (Strauch)
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn (Strauch)
<i>Berberis vulgaris</i>	Gemeine Berberitze (Strauch, heimische Art)
<i>Ligustrum vulgare</i>	Rainweide (Strauch, heimische Art)
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme (Strauch, heimische Art)
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche (Strauch)

Herstellung von Wiesen mittleren Standorte mit Solitäräumen:

Auf der Westseite des ehemaligen Steinbruchs war vor der Aktualisierung des Abschlussbetriebsplans 2019 eine flächige Aufforstung vorgesehen. Nun soll hier auf einer weitgehend ebenen Fläche eine offene Wiesenlandschaft mit wenigen Solitärgehölzen entstehen. Es ist eine Blumenwiese mittlerer Standorte mit autochtonem Saatgut (z. B. Rieger-Hoffmann Produktionsraum 09 „Oberheingraben mit Saarpfälzer Bergland“, Saatgutmischung 01, „Blumenwiese“, 50% Kräuter und 50 % Gräser) einzusäen. Die Flächen sind durch extensive Beweidung oder extensive Mahd zu pflegen. Die Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist, analog zur Magerwiese, untersagt. Ziel ist auch hier die Herstellung eines arten- und blütenreichen Offenlands zur Entwicklung optimaler Habitats für Insekten, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger. Freizeitnutzungen, die diesem Ziel nicht widersprechen, sind ausdrücklich zugelassen.

Die Flächen sind locker ausschließlich mit Solitäräumen zu bepflanzen. Pro 300 qm ist mindestens 1 Hochstamm aus der nachfolgenden Liste zu wählen. Die Hochstämme müssen mindestens zweimal verschult sein und einen Stammumfang von mindestens 14 cm besitzen. Die Gehölze sind in der Anwuchsphase vor Verbiss zu schützen, mit einer Anbindung und einem Verdunstungsschutz zu versehen. Das Niederschlagsdefizit ist in der Anwuchsphase durch Wässern auszugleichen.

Regionaltypische Hochstamm-Obstsorten

und:

Malus sylvestris	Wildapfel (Hochstamm)
Pyrus pyraeaster	Wildbirne (Hochstamm)
Sorbus aria	Mehlbeere (Hochstamm)
Sorbus torminalis	Elsbeere (Hochstamm)
Prunus avium	Vogelkirsche (Hochstamm)
Juglans regia	Walnuss (Hochstamm)
Castanea sativa	Marone (Hochstamm)

Herstellung von Gräben und Himmelsteichen:

Zur Aufnahme von Oberflächenwasser sind flache, naturnahe Gräben und Himmelsteiche auszuformen. Die Böschungsneigungen der Uferzonen der Gräben dürfen 1 : 2 nicht übersteigen, die der Teiche dürfen nicht größer als 1 : 3 sein, damit hier eine standortgerechte, natürliche Ufervegetation entstehen kann. Die Gewässer sind mit Ton oder tonigen Lehmen auszukleiden, um einen möglichst langen Wassereinstand zu erzeugen. Es sind insgesamt mindestens vier Himmelsteiche mit einer Fläche von minimal 450 qm anzulegen. Der Himmelsteich an der kleinen Quarzitwand fungiert als Ausweichgewässer für die Überfüllung des Tümpels in der Außenkipphalde. Dieser Himmelsteich wurde in die Planung aufgenommen, da er deutlich höher liegt als das geplante Wasserreservoir, daher besser besonnt ist und nach Einschätzung des Büros bfl besser zur Ansiedlung von Amphibien geeignet ist. Das Ersatzgewässer muss hergestellt sein, bevor eine Überfüllung des Tümpel in der Außenkipphalde erfolgt. Die Überfüllung des Tümpel sollte frühestens nach Abschluss der Amphibienentwicklung im Sommer 2019 erfolgen. Die Amphibien sind dann fachgerecht abzusammeln und im neuen Himmelsteich vor der kleinen Quarzitwand einzusetzen.

Die Gräben und Himmelsteiche sind mit autochtonem Saatgut (z. B. Rieger-Hoffmann Produktionsraum 09 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“, Saatgutmischung 07, „Ufermischung“, 50% Kräuter und 50 % Gräser) einzusäen. Die Flächen sind zu mähen, bevor eine Verkrautung oder eine Initialverbuschung den Wasserabfluss behindern. Die Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist, analog zu allen anderen Offenlandbereichen, untersagt. Ziel ist auch hier die Herstellung einer arten- und blütenreichen Uferzone zur Entwicklung eines optimalen Habitats für Amphibien und Insekten.

Herstellung eines Wasserreservoirs mit naturnahem Einlaufbereich:

Im Vorbereich der Felswand ist ein Wasserreservoir zur potentiellen Bewässerung herzustellen. Um eine dauerhaft begrünte und benetzte Uferzone trotz des Abpumpens von Wasser zu gewährleisten, ist das Wasserreservoir in zwei Becken zu bauen: 1.) Einem Einlaufbereich mit Uferstauden und einer maximalen Tiefe von 1,50 m und 2.) einem offenen Wasserspeicher zum Abpumpen mit einer Tiefe von maximal 5,00 m. Der Einlaufbereich ist mit flachen Böschungen von max. 1 : 3 herzustellen. Die Überläufe sind so zu gestalten, dass erst ab einem Wasserspiegel von mindesten 1,50 m ein Überlaufen zum Speicher möglich ist. Der Einlaufbereich ist mit autochtonem Saatgut (z. B. Rieger-Hoffmann Produktionsraum 09 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“, Saatgutmischung 07, „Ufermischung“, 50% Kräuter und 50 % Gräser) einzusäen. Die Flächen sind zu mähen, bevor eine Verkrautung oder eine Initialverbuschung den Wasserabfluss behindern. Die Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist, analog zu allen anderen Offenlandbereichen, untersagt. Ziel ist, wie bei Gräben und Himmelsteichen, die Herstellung einer arten- und blütenreichen Uferzone zur Entwicklung eines optimalen Habitats für Amphibien und Insekten sowie die Herstellung eines Wasserreservoirs zur nachhaltigen Nutzung von Oberflächenwasser.

Entfernung von standortfremden Bepflanzungen (Rodung von Fichten/Douglasien):

Im Bereich der nördlichen Abbaukante (Bereich Böschungsbruch) und nördlich der vorhandenen Betriebshalle der Golfanlage (s. Plan 2) sind die Fichten und Douglasien vollständig zu entfernen. Die Böschungsbrüche an der Nordkante sind mit Erdreich fachgerecht aufzufüllen. Der Saum zwischen Waldbestand und Offenland ist mit einer Blumenwiese mittlerer Standorte mit autochtonem Saatgut (z. B. Rieger-Hoffmann Produktionsraum 09 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“, Saatgutmischung 01, Blumenwiese, 50% Kräuter und 50 % Gräser) einzusäen. Der Saum ist durch extensive Mahd zu pflegen. Die Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt. Ziel ist auch hier die Herstellung eines arten- und blütenreichen Krautsaum am Waldrand zur Entwicklung eines optimalen Habitats für Insekten, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger. Die Herstellung eines Panoramaweges durch den Saum in einer Breite von ca. 3,00 m ist ausdrücklich gewünscht.

Aufgrund dieser Planungsabsichten wird bei der Änderung des Flächennutzungsplans die Grenze der Fortschreibung auf dem Grundstück 8/1, Flur 8, der Ortsgemeinde Schöneberg um 20 m nach Norden erweitert

Temporäre Maßnahmen

Wiese mittlerer Standorte als Zwischenbegrünung:

Ab der Höhenlinie 415 m ist im Bereich der ovalen Erhebung eine Zwischenbegrünung mit einer Blumenwiese mittlerer Standorte herzustellen (Autochtones Saatgut, z. B. Rieger-Hoffmann Produktionsraum 09 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“, Saatgutmischung 01, „Blumenwiese“, 50% Kräuter und 50 % Gräser). Die Flächen sind durch extensive Beweidung oder extensive Mahd zu pflegen. Die Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist, analog zur Magerwiese, untersagt. Ziel ist auch hier die Herstellung eines arten- und blütenreichen Offenlands zur Entwicklung optimaler Habitate für Insekten, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger bis zur eventuellen Vervollständigung der Bergkuppe im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Freizeitnutzungen, die diesem Ziel nicht widersprechen wie auch die Anlage von gemähten Wiesenwegen (z. B. Spiralweg aus dem Umsetzungskonzept 2018), sind wiederum ausdrücklich zugelassen. Bei einer Baugenehmigung für die Herstellung des „Schönen Bergs“ mit einer maximalen Höhe von 440 m ü. NN würde die Krautschicht abgeschoben und entsorgt und die Kuppe hergestellt und neu eingesät. Aufgrund der temporären Herstellung und der später gewünschten optimalen Aussicht sind Gehölze in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Die zahlreichen, detaillierten und flächendeckenden Kompensationsmaßnahmen machen deutlich, dass die naturnahe Erholung und ein sanfter Tourismus im Änderungsbereich gezielt entwickelt werden sollen. Deswegen wird die Darstellung des „Sondergebiets (SO) Erholung“ mit „Maßnahmen für Flächen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Flächennutzungsplan überlagert.

4.1.7 Landschaftsbild

Bestand

Das Landschaftsbild des ehemaligen Steinbruchs Marie-Luise ist derzeit von den Verfüllarbeiten mit Erdaushub geprägt. Es überwiegen Rohbodenflächen mit Schütthalden und sehr unterschiedlichen Schüttplateaus. Der Bereich ist als Eingriff in die Landschaft deutlich erkennbar. Die große Quarziffelswand ist derzeit nur untergeordnet wahrnehmbar.

Wirkungsprognose

Wie bereits im Kapitel 4.1.1 „Naturräumliche Gliederung, Relief und Geologie“ dargestellt, passt die modifizierte Geländeform mit der ebenen Fläche im Westen, der ovalen Erhebung im Osten, der Freihaltung der Quarzitwand im Norden und der Überfüllung der Außenkipphalde im Süden in die naturräumliche Gliederung von Soonwald und Soonwaldvorstufe. Zudem entsteht eine reizvoll modellierte Landschaft mit unterschiedlichen Nutzungsräumen. Die Geländeform ermöglicht weiterhin die Überhöhung der ovalen Erhebung auf 440 m über NN zum „Schönen Berg“. Dabei ist vor allem wichtig, die hervorragende Fernsicht und das weitwinklige Panorama in den Mittelpunkt zu stellen und damit ein intensives Landschaftserlebnis zu ermöglichen. Auf der 6.000 qm großen, ebenen Fläche im Westen können naturnahe Freizeitmöglichkeiten entwickelt werden.

Im Rahmen des Umsetzungskonzeptes „Schöner Berg“ wurde die Ermittlung der besten Fernsicht und des optimalen Panoramas mithilfe der automatischen Höhenprofilberechnung ermittelt. Bei der Höhenprofilberechnung werden auf Grundlage der Google Maps Daten von 2009 Geländehöhenprofile zwischen zwei Knotenpunkten dargestellt. Daraus wird deutlich, welche Sichtbeziehungen theoretisch möglich sind oder welche durch Erhebungen und Berge versperrt werden. Das Höhenprofil berücksichtigt nur die Morphologie, selbstverständlich aber nicht die Vegetation, Gebäude oder schlechte Sichtverhältnisse, z. B. durch Dunst in Tälern. Wälder, die leicht bis zu 20 m Höhe erreichen, können bei flachen Blickwinkeln und einer geringen Reliefenergie die Blickbeziehungen deutlich behindern. Hingegen besteht die umgekehrte Möglichkeit, dass Blickbeziehungen z. B. durch erhöhte Gebäude oder Anlagen am Standort oder Blickziel entstehen.

Bei der Untersuchung wurde als Ausgangsknotenpunkt immer das Plateau am Betriebsgebäude des Goldplatzes gewählt (Höhe ca. 420 m ü NN). Bei sehr klarer Sicht können die Hochhäuser von Frankfurt sichtbar sein. Die Stadt selbst wird wahrscheinlich durch den Lennebergwald abgedeckt. Der Odenwaldrand ist bei dunstarmen Wetterlagen sichtbar. Die Sichtbarkeiten des Donnersbergs und des Potzbergs dürften eindeutig sein. Der Erbeskopf im Westen und der Feldberg im Osten werden wahrscheinlich durch die Vegetation abgedeckt.

Als Ergebnis der automatischen Höhenprofilberechnung ist zusammenzufassen: Je höher man mit dem „Gipfel“ kommt und je weiter man nach Süden mit dem Hochpunkt rückt, umso besser wird die Aussicht werden. Die Höhenbegrenzung für den Aufbau des Aussichtshügels ergibt sich dabei durch die mögliche Regelböschungsneigungen von 1 : 2. Beginnt man mit dieser Neigung den Aussichtshügel am Böschungsfuß der Außenkipphalde im Süden, ergibt sich die Lage des „Gipfels“ in der Mitte automatisch, wenn man dabei berücksichtigt, dass man im Norden mit der gleichen maximalen Böschungsneigung auch wieder den Geländeanschluss am Teich vor der Quarziteiswand herstellen muss (405 m ü. NN). Diese Schlussfolgerungen bilden die Grundlage zur Entwicklung des Geländemodells für den aktuellen Abschlussbetriebsplan. Die landschaftsgerechte, ovale Erhebung ist dabei die Endgestalt nach der Entlassung aus dem Bergrecht, ermöglicht aber zudem die Überhöhung zum optimalen Aussichtspunkt mit ca. 440 m ü. NN („Schöner Berg“) unter Berücksichtigung der o. g. technischen Vorgaben und im Rahmen des anschließend beabsichtigten Planungsrechts. Hierzu stellt die Änderung des Flächennutzungsplans den 1. Schritt dar.

Kompensationsmaßnahmen:

Die geplante Umsetzung des Abschlussbetriebsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans stellen eine Aufwertung des Natur- und Landschaftserlebens sowie der naturnahen Erholung als Inhalt der Wiedernutzbarmachung des Geländes in den Mittelpunkt. Hierzu ist die kontinuierliche Prüfung und Einhaltung der Höhenlinien aus dem Abschlussbetriebsplan unbedingt erforderlich. Die Maßnahmen sind dann als Kompensationsmaßnahmen zu betrachten.

4.1.8 Mensch

Bestand:

Im Rahmen der Verfüllung entstehen Lärm- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und LKW-Verkehr sowie Staubemissionen. Der Abschlussbetriebsplan regelt den ordnungsgemäßen Übergang zur zukünftigen Wiedernutzbarmachung. Hierbei stehen die naturorientierte Erholung sowie der Natur- und Artenschutz im Mittelpunkt.

Wirkungsprognose:

Der aktuelle Abschlussbetriebsplan von 2019 wird eine Mehrmenge an Verfüllvolumen für Boden (Z 0 / Z 0 *) von ca. 100.000 cbm (?) ermöglichen. Damit werden die Emissionen durch die Verfüllung schätzungsweise um ca. 2 Jahre vor Ort verlängert. Allerdings bedeutet dies auch eine nachhaltigere Nutzung des bestehenden Standorts und seiner Infrastruktur (Reifenwaschanlage etc.) sowie die Vermeidung von Emissionen andernorts, wenn man davon ausgeht, dass der Bedarf für Verfüllraum im Rhein-Main-Nahe-Gebiet in etwa gleich bleibt. Als Vorteil der zusätzlichen Verfüllung ist die Verbesserung der zukünftigen Aussicht hervorzuheben. Mit Abschluss der Verfüllung wird die Fläche vollständig begrünt sowie der Lieferverkehr und die Erdenbaumaßnahmen eingestellt. Damit werden die Emissionen erheblich reduziert.

Kompensationmaßnahmen:

Bei der Anlieferung und dem Einbau des Bodenmaterials sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere ist bei der LKW-Anlieferung Rücksicht auf die Anwohner, z. B. in der engen Ortsdurchfahrt von Schweppenhausen, zu nehmen. Die Verschmutzung von Fahrbahnen ist, z. B. durch die weitere Nutzung der Reifenwaschanlage, auf ein Minimum zu reduzieren. Mit der Ausweisung des Sondergebietes Erholung wird auch für die Zukunft deutlich gemacht, dass durch die vorbereitende Bauleitplanung Maßnahmen zum menschlichen Wohlergehen gefördert werden sollen.

4.1.9 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nach jetzigem Wissensstand durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.

4.2 Abwägung umweltschützender Belange

4.2.1 Landespflegerische Zielvorstellungen

Oberstes Ziel der Landespflege ist es, den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten und zu verbessern. Hierzu sind alle Biotoptypen, die wichtige Funktionen für den Naturhaushalt, wie Arten- und Biotopschutz, Boden-, Wasser- und Klimaschutz für das Landschaftsbild ausüben, in ausreichender Größe zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Dies gilt ebenso für die gesamte Vielfalt an Biotoptypen und Lebensgemeinschaften und für Dokumente natur- und kulturgeschichtlicher Landschaftsentwicklung. Defizitgebiete, wie ausgeräumte Landschaftsräume, sollen saniert und entwickelt werden, indem sie zum Beispiel mit gliedernden und belebenden Elementen biotisch angereichert werden. Landschaftsschäden und Beeinträchtigungen sollen beseitigt werden. Siedlungen sollen harmonisch in die Landschaft eingebunden und durchgrünt werden. Begrünte Flächen sind als Teile von Natur und Landschaft besonders zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Das Angebot für die landschaftsbezogene Erholung ist zu erhalten und auszubauen.

Längerfristiges Ziel ist ein landschaftsgerecht entwickeltes und dauerhaft gesichertes Gebiet, das herausragenden ökologischen Wert besitzt und in dem in vorbildhafter und ausgewogener Weise Naturschutz, nachhaltige Nutzung, Erholung und Gesundheitsförderung praktiziert werden.

Die Flächennutzungsplanung mit einer Überlagerung des Sondergebiets Erholung mit Maßnahmen für Natur und Landschaft entspricht vollkommen den Schutzzielen des Naturparks und des Landschaftsschutzgebiets Soonwald, da die Flächennutzungsplanfortschreibung auf die abgeschlossene Renaturierung des Tagebaus, auf den Naturschutz und eine naturbezogene Erholung abzielt.

4.2.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz des genehmigten Abschlussbetriebsplans von 2019 wurde von der Oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als ausgeglichen bewertet. Die Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht alles im Abschlussbetriebsplan geforderten Kompensationsmaßnahmen. Deswegen sind zunächst keine zusätzlichen Eingriffe durch die Fortschreibung zu erwarten. Erst mit einer verbindlichen Bauleitplanung im Erholungsgebiet werden eventuelle zusätzliche Eingriffe konkret erfassbar. Diese wären dann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ggf. zusätzlich auszugleichen.

4.3 Fazit

Mit den oben beschriebenen Maßnahmen der Vermeidung, der Verminderung und des Ausgleiches werden die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie das Landschaftsbild, welche durch die Nutzung der Fläche als Sondergebiet Erholung entstehen, kompensiert.

5 Sonstige Angaben

5.1 Alternativenprüfung (Nullvariante)

Der Landespflegerischen Maßnahmen des Abschlussbetriebsplans müssen zur Herstellung des landespflegerischen Ausgleichs hergestellt werden und sind alternativlos.

Die Integration eines Sondergebiets Erholung ergibt sich aus der Nachbarschaft des Erholungsgebiets Schindeldorf und der Entwicklung der Planung aus dem regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe. Die Verbandsgemeinde Stromberg ist zudem Teil der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Hunsrück und der sogenannten LEADER Region Hunsrück für die Förderperiode 2014 bis 2020. Mit dem Förderprogramm LEADER sollen „innovative Aktionen im ländlichen Raum“ gefördert werden. Für die Durchführung des Förderprogramms ist das jeweilige Bundesland zuständig, hier das Land Rheinland-Pfalz. Die Lokale Aktionsgruppe möchte im Soonwald einen innovative Tourismus fördern, der authentisch, regionaltypisch, gesundheitsorientiert, barrierefrei, vernetzt, ökologisch und nachhaltig ist. Außerdem sollen die Kultur und -Naturlandschaft weiter entwickelt werden. Hier verweist die Aktionsgruppe auf die Chancen, die der Nationalpark Hochwald und das FFH-Gebiet Soonwald bieten.

Mit der Herstellung des „Sockels“ zur Überhöhung des Aussichtshügels im Rahmen des Abschlussbetriebsplans ist auch der Standort für den Aussichtspunkt festgelegt. Aufgrund der Untersuchungen im Umsetzungskonzept zur Herstellung der optimalen Weitsicht und des besten Panoramas ergibt sich keinerlei Alternative zu der hier beabsichtigten Planung.

5.2 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und evtl. Probleme bei der Erstellung der Angaben

Die Planung beruht auf dem „Ideenkonzept zur zukünftigen Nutzung und Gestaltung des ehemaligen Steinbruchs Marie-Luise in Schöneberg“ (2016), dem daraus entwickelten „Umsetzungskonzept Schöner Berg, Schnittstelle Bergrecht/Planungsrecht“ (09.11.2018) sowie dem „Landschaftspflegerischen Begleitplan und Fachgutachten Artenschutz zur Änderung des Abschlussbetriebsplans Quarzittagebau Marie-Luise in Schöneberg. Diese Planungen wurden durch das Büro „Dirk Melzer, Landschaftsarchitekt & Umweltingenieur“ erarbeitet. Zeichnungsgrundlage sind die Aufmaße und Luftbilder des Ingenieurbüros SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH. Da die Aufmaße und Luftbilder nur im zweijährigen Turnus erstellt werden, mussten die Angabe durch eine Ortsbegehung geprüft und Aktualisierungen eingearbeitet werden. Die örtliche Bestandskartierung fand am 06.12.2018 statt.

In diesen Umweltbericht sind zudem die Kartierungen des Büros „BFL Faunistik und Landschaftsökologie“ aus Bingen sowie deren „Fachgutachten Artenschutz“ eingearbeitet. Weitere Grundlagen sind der Landschaftspflegerische Planungsbeitrag zum Quarzittagebau Marie Luise des Büros Dr. Heybrock von 1995 und die aktuellen Kartendienste des Geoinformationssystems LANIS des Landes Rheinland-Pfalz.

5.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) gemäß § 4 c BauGB

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Auswirkungen auf die Umwelt infolge des genehmigten Abschlussbetriebsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans werden in diesem Umweltbericht beschrieben. Das Monitoring gemäß der Auflage 4.9 aus der Betriebsplanzulassung vom 02.04.2019 muss durch eine Umweltbaubegleitung kontinuierlich während der Verfüll- und Modellierungsphase sowie der Bepflanzungsphase erfolgen. Der primäre Anwendungsbereich des Monitoring besteht darin, die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen prognostischen Folgenabschätzungen bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Nachhinein unter Kontrolle zu halten. Erweist sich dabei, dass die tatsächliche Entwicklung nicht mit den prognostizierten und geplanten Folgen übereinstimmt, soll dies nicht zu Lasten der Umwelt gehen, sondern Anlass zur Behebung geben.

Spätestens nach Abschluss der Verfüll-, Modellierungs- und Bepflanzungsarbeiten sollte auch die Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen überprüft werden und eine verbindliche Abnahme erfolgen. Die Funktionserfüllung und nachhaltige Pflege sollten für einen festzulegenden Gewährleistungszeitraum regelmäßig kontrolliert werden.

6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Tagebauloch des ehemaligen Steinbruchs Marie-Luise in Schöneberg wird mit Erde verfüllt. Die technische Durchführung regelt der Abschlussbetriebsplan. Die Gestaltung und Bepflanzung der Verfüllung unter der Berücksichtigung von Natur und Landschaft beschreibt dieser Umweltbericht, der zur Änderung des Flächennutzungsplans erstellt wird. Ursprünglich war vorgesehen, die alte Geländeform wieder herzustellen und als Nachnutzung überwiegend Wald zu pflanzen. Im nun geänderten Abschlussbetriebsplan sollen die Erholung der Besucher und Maßnahmen der Landespflege die Hauptziele der Nachnutzung sein. Deswegen wird eine Felswand erhalten und die Möglichkeit geschaffen, in einem späteren Planungsverfahren einen Aussichtshügel mit 440 m ü. NN herzustellen. Dafür ist es notwendig, den Flächennutzungsplan zu ändern. Dieser stellt gegenwärtig ein Abbaugelände dar. In Zukunft sollen hier aber ein Sondergebiet zur Erholung und Maßnahmen für Natur und Landschaft dargestellt werden.

7 Anhang

Plan 1:

Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Stromberg
zur Ausweisung eines Sondergebiets Erholung in den Gemarkungen der in der Ortsgemeinde
Schöneberg und der Stadt Stromberg (M 1 : 5.000)

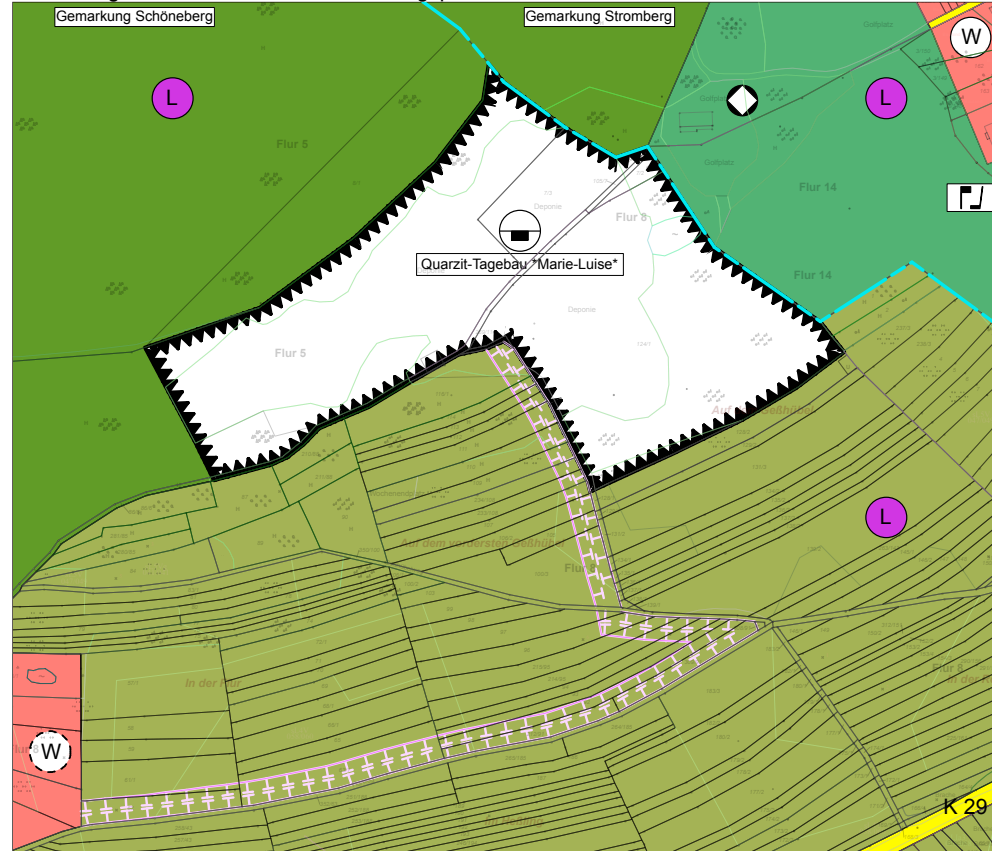
Plan 2:

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Fachgutachten Artenschutz zur Änderung
des Abschlussbetriebsplans Quarzittagebau Marie-Luise in Schöneberg (M 1: 1.500)
Maßnahmenplan, schematische Darstellung

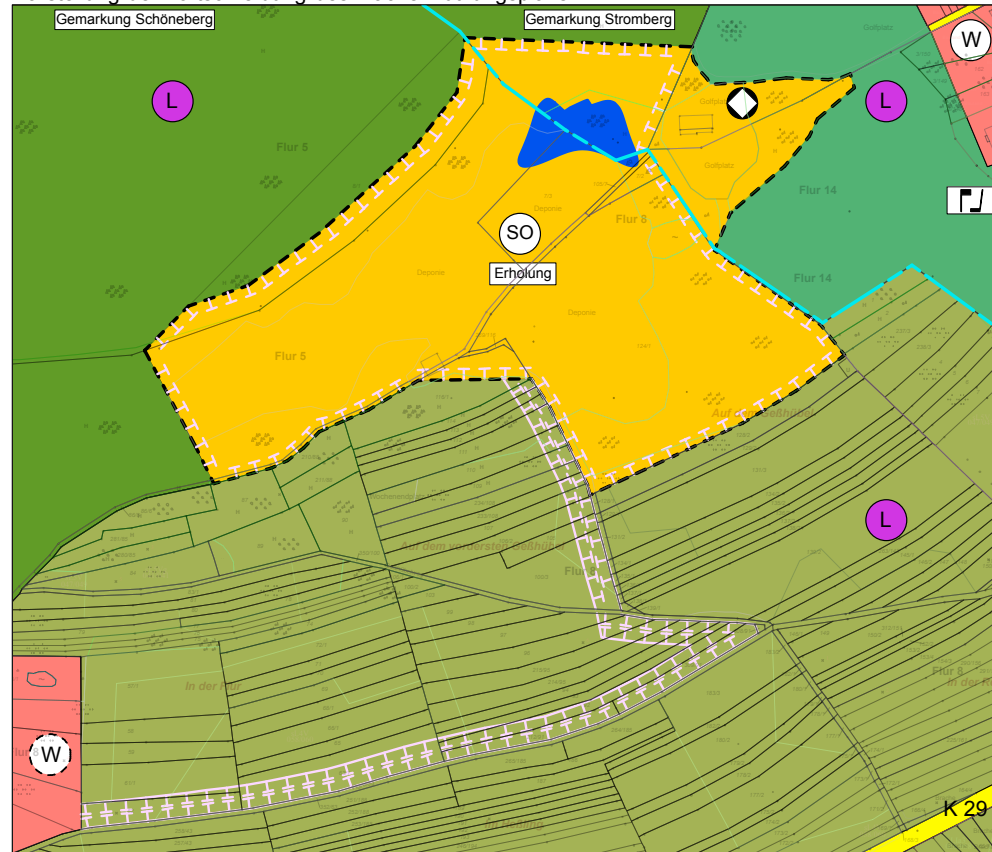
Plan 3:

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Fachgutachten Artenschutz zur Änderung
des Abschlussbetriebsplans Quarzittagebau Marie-Luise in Schöneberg (M 1: 1.500)
Bestand Biotoptypen Dezember 2018

Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans



Darstellung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans



Legende

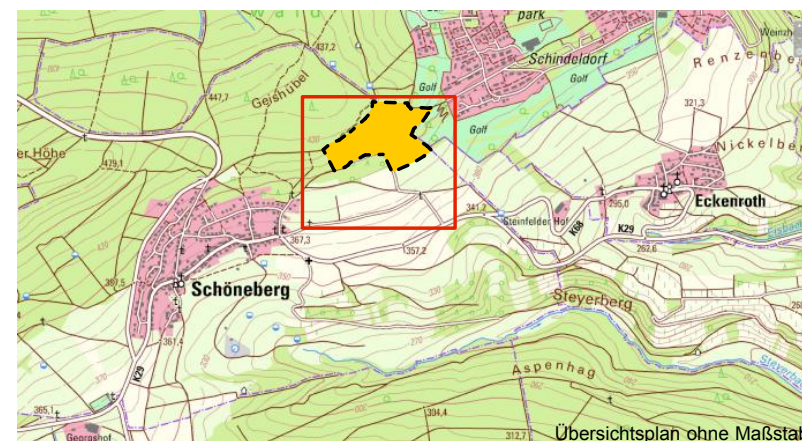
Sonstige Planzeichen:

- Fortschreibung des Flächennutzungsplans / Änderungsbereich
- Gemarkungsgrenze Schöneberg/Stromberg

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)

- Sondergebiet Erholung
- Geplante Wohnbauflächen
- Wohnbauflächen
- Straßenverkehrsfläche
- Ablagerung
- Grünfläche (Golfanlage)
- Wasserfläche
- Abgrabung
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Landschaftspflegerische Schutzflächen / Flächen der 1. Kategorie
- Landschaftsschutzgebiet

Der gesamte Änderungsbereich befindet sich im Naturpark Soonwald-Nahe und im Landschaftsschutzgebiet Soonwald.



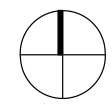
Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Stromberg zur Ausweisung eines Sondergebiets Erholung in den Gemarkungen der Ortsgemeinde Schöneberg und der Stadt Stromberg

Plan 1
M 1 : 5.000

Verfahrensdaten	
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB:	
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Stromberg Nr.36/2017:	
Beschluss über die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Stromberg Nr.46/2018:	
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:	
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom, Stellungnahmen	
Beschluss über das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:	
Beteiligung der Stadt und Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 GemO:	
Feststellungsbeschluss:	
Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 BauGB mit Schreiben vom:	
Bad Kreuznach, den ____	Unterschrift Siegel
Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt:	
Stromberg, den ____	Unterschrift Siegel
Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 und Eintreten der Wirksamkeit der Fortschreibung des Flächennutzungsplan im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Stromberg Nr. ____ 2018	

Auftraggeber:
Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg
Warmrother Grund 2
55442 Stromberg
Fon 06724 - 93330
verwaltung@stromberg.de
www.stromberg.de



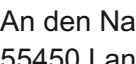

Auftragnehmer:
Landschaftsarchitekt
Dipl.- Ing. (FH) Dirk Melzer
Marktplatz 15
56349 Kaub am Rhein
Fon 06774-9180402
Funk 0171-3494033
mail@dirk-melzer.de
www.dirk-melzer.de
27.09.2019



Dirk Melzer

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Fachgutachten Artenschutz zur Änderung des Abschlussbetriebsplans, Quarzittagebau Marie-Luise in Schöneberg

Plan 2: Maßnahmenplan (schematische Darstellung)

-  Grenze Abschlussbetriebsplan
- Maßnahmen Arten und Biotope**
- Dauerhafte Maßnahmen**
-  Erhalt von Solitäräumen und Waldbeständen (überwiegend Eichen)
-  Erhalt und Entwicklung von Sukzessionsflächen außerhalb von Böschungskanten
-  Erhalt von Böschungen und Abbruchkanten mit Sukzessions- und Vorwaldbeständen
-  Erhalt des Geotops und xerothermen Standorts Quarzit-Felswand („Groß“ und „Klein“)
-  Herstellung von Magerwiesen mit Solitärgehölzen
-  Herstellung von Wiesen mittlerer Standorte mit Solitäräumen
-  Herstellung von Entwässerungsgräben
-  Herstellung von Himmelsteichen
-  Herstellung eines Wasserreservoirs mit naturnahem Einlaufbereich
-  Entfernung von standortfremder Bepflanzung (Rodung von Fichten/Douglasien)
- Temporäre Maßnahmen**
-  Wiese mittlerer Standorte als Zwischenbegrünung
- Maßnahmen Boden, Geologie und Hydrogeologie**
-  Auffüllungsgrenze gemäß Aufmaß der vorhandenen Böschungskronen, Bestandshöhen
-  Rodung von Vorwald und Entfernung organischer Materials, Vermeidung von Setzungen
-  Magere Böden und Gestein für Sonderstandorte
-  Böden mittlerer Standorte für ebene Fläche und potentiell zukünftige Kuppe
-  Tonigen Böden für Wasserreservoir, Gräben und Himmelsteiche
-  Wasserführung in Gräben zur Regelung des Oberflächenabflusses
-  Ausreichende Verdichtung des Untergrunds zur Vermeidung von Setzungen und Erosion
- Maßnahmen Landschaftsbild und Erholung**
-  Rodung im Bereich der Außenkipphalde und entlang von Böschungen
-  Höhenlinien der Endgestalt, landschaftsgerechte Abrundung
-  Erhalt geologischer Fenster Quarzit-Felswand „Groß“ und „Klein“
-  Ablagerung eingebundener Felsblöcke als Sitzgelegenheiten
-  Absturzsicherungen
-  Potentielle Hangsicherungen
-  Herstellung von Wegeverbindungen in Form von Erdplani
-  Zufahrtsstraße
-  potentielle Parkplätze

Auftraggeber:

BSG Baustoff-Service GmbH
An den Nahewiesen
55450 Langenlonsheim

Planung:

DIRK MELZER
Landschaftsarchitekt & Umweltingenieur
Marktplatz 15
56349 Kaub



fon + 49 [0]6774 9180402
funk + 49 [0]171 3494033

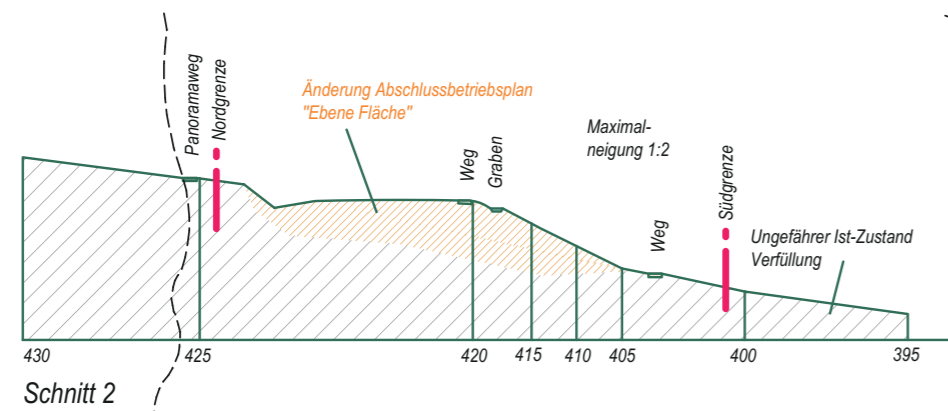
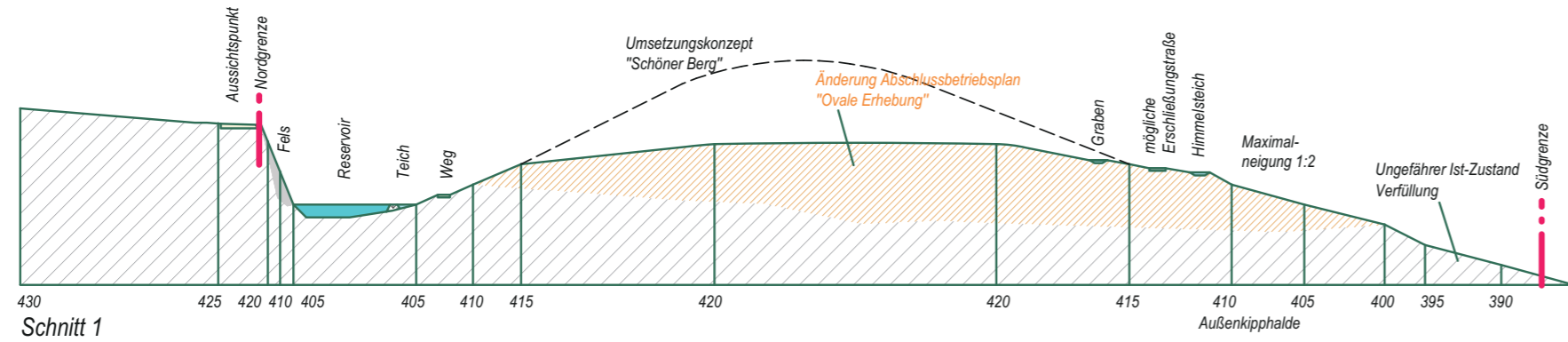
mail mail@dirk-melzer.de
web www.dirk-melzer.de

Datum 20.12. 2018

Stempel
Unterschrift

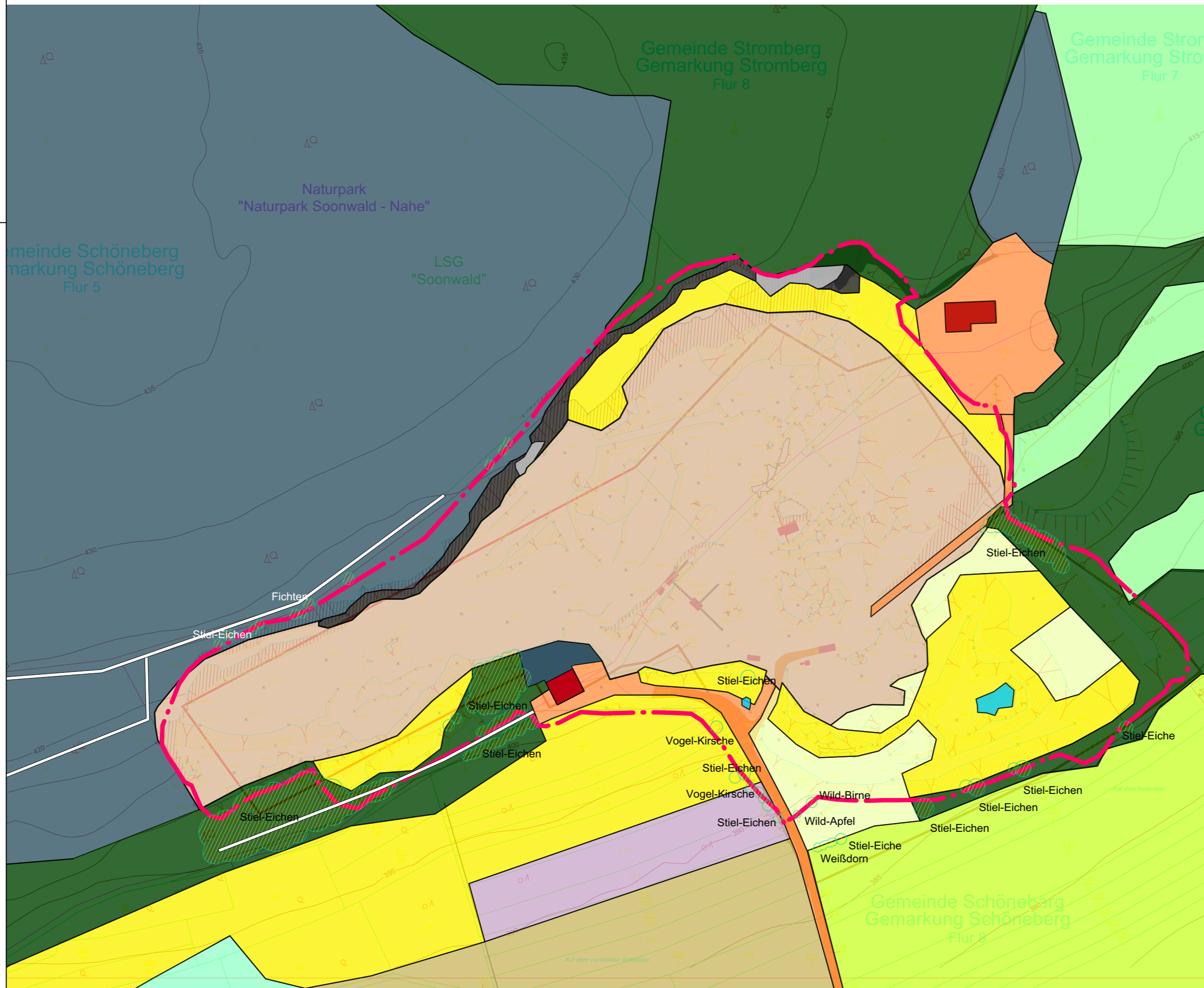
Dirk Melzer

Maßstab 1 : 1500
Erstellungsdatum: 13.12.2018



Landschaftspflegerischer Begleitplan und Fachgutachten
 Artenschutz zur Änderung des Abschlussbetriebsplan,
 Quarzittagebau Marie-Luise in Schöneberg

Plan 3: Bestand Biotoptypen Dezember 2018



-  Eichenwald bzw. Eichen- Birkenwald
-  Nadelforst, Douglasie, Fichte
-  Vorwald
-  Rudarlaflur, Initialverbuscht bis Vorwaldstadium
-  Acker
-  Grünland, intensiv genutzt
-  Garten
-  Golfplatz
-  Fels
-  Abbaukante
-  Rohboden
-  Tümpel
-  Weg/Lager- und Rangierfläche
-  Gebäude
-  Grenze Plangebiet
-  Weg
-  standortgerechte Gehölzbestände (überwiegend Stiel-Eichen)

Auftraggeber:
 BSG Baustoff-Service GmbH
 An den Nahewiesen
 55450 Langenlonsheim

Planung:
DIRK MELZER
 Landschaftsarchitekt & Umweltingenieur
 Marktplatz 15
 56349 Kaub



fon + 49 [0]6774 9180402
 funk + 49 [0]171 3494033

mail mail@dirk-melzer.de

web www.dirk-melzer.de

Datum 15.12.2018

Stempel

Unterschrift

Dirk Melzer


Maßstab 1 : 1500
 Erstellungsdatum: 13.12.2018

Fortschreibung des Flächennutzungsplans der
Verbandsgemeinde Stromberg
zur Ausweisung eines Sondergebietes (SO) Erholung
in den Gemarkungen der Ortsgemeinde Schöneberg und der Stadt Stromberg
Begründung mit Umweltbericht

Ausfertigungsvermerke:

Auftraggeber/Planungsträger

Auftragnehmer/Planer

Verbandsgemeinde Stromberg, den

Kaub, den 27.09.2019

Ort/Datum/

Anke Denker

Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg

Ort/Datum/

Dirk Melzer

Landschaftsarchitekt & Umweltingenieur